

Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen in der Straße „Am Plattenbusch“ vom 11.12.2008

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. III Ges. vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 18.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet der Stadt Leverkusen. Die TBL beabsichtigen die Durchführung umfangreicher Kanalneubaumaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage in der Straße „Am Plattenbusch“.

(2) Gemäß § 61a Abs. 3 und 4 des LWG NRW müssen für bestehende Abwasserleitungen privater Abwasseranlagen bis zum 31. Dezember 2015 Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden. Über die Dichtheitsprüfungen sind vom Prüfenden Bescheinigungen auszustellen und dem Eigentümer der Abwasseranlage zu übergeben. Dieser muss die Bescheinigung aufbewahren und den TBL auf Verlangen vorzeigen.

(3) Gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW sollen von den TBL durch Satzung abweichende Zeiträume für die Durchführung der in Abs. 2 genannten Dichtheitsprüfungen festgelegt werden, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst nachfolgende Hausgrundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in der Straße „Am Plattenbusch“ abwassertechnisch erschlossen werden:

Haus Nrn:

33, 33b, 35, 37, 39, 39a, 43, 43a, 45, 47, 49, 49a, 51, 53, 55, 57, 59, 60, 60a, 61, 62, 63, 64, 66, 68, 70, 72, 74 und 76.

§ 3 Fristenbestimmung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

01. Mai 2009

durchzuführen.

(2) Die Bestimmung nach Abs 1 findet keine Anwendung für Grundstücke, deren Eigentümer bis zum in Abs. 1 genannten Zeitpunkt schriftlich gegenüber den TBL erklären, unmittelbar nach Beendigung der Kanalbaumaßnahmen an den neuen öffentlichen Kanal anzuschließen.

Auf die unabhängig hiervon gem. § 61a Abs. 4 LWG NRW bestehende Verpflichtung einer Dichtheitsprüfung bei einer Änderung der Abwasseranlage wird hingewiesen.

- (3) Die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung nach Abs. 1 ist den TBL innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zum 01. Juni 2009 vorzulegen.

§ 4 Bußgeldvorschrift

- (1) Wer der Verpflichtung zur Dichtheitsprüfung nach § 1 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-
- Beschlossen im Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR am 18.11.2008. - Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 der Stadt Leverkusen vom 29.12.2008.